

Abfallvermeidungs- und Abfalltrennpflicht bei Veranstaltungen auf städtischem Grund oder in städtischen Einrichtungen

1. Abfallvermeidung: Das Münchner Einwegverbot

Laut Gesetz (KrW-/AbfG und BayAbfG) hat die Vermeidung von Abfällen Priorität. Nach § 4 Abs. 9 der Münchner Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung dürfen bei Veranstaltungen auf städtischem Grund oder in Einrichtungen der Stadt Speisen und Getränke nur in **wiederverwendbaren** Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Wiederverwendbar sind Verpackungen oder Behältnisse, wenn sie für mehrere Umläufe vorgesehen sind. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.

Verstöße gegen diese Pflicht können gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 7 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung mit Bußgeld geahndet werden. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist zu richten an den Abfallwirtschaftsbetrieb München, VR-HO-Satzungsangelegenheiten, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München satzungsvollzug.awm@muenchen.de; Telefon 089/233-31113, Fax 089/233-31182.

2. Abfallentsorgung

Der Abfall ist am Veranstaltungsort getrennt einzusammeln nach

- **Abfall zur Verwertung** (Wertstoffe Papier/Pappe, Kunststoffe, Metalle, Glas und Bioabfall)
Falls die Wertstoffe (trocken, ohne Bio-, Speiseabfälle und Restmüll) in einem Behälter gemischt erfasst werden, müssen diese über eine Sortieranlage der Verwertung zugeführt werden.
Kompostierbare pflanzliche Bioabfälle müssen getrennt erfasst und verwertet werden.

Mit der Entsorgung von Abfall zur Verwertung können private Firmen beauftragt werden.

- **Abfall zur Beseitigung** (Restmüll)
Hierbei handelt es sich um gemischte, mit Hausmüll vergleichbare und nicht verwertbare Restabfälle. Sie sind in Müllbehältern des Abfallwirtschaftsbetriebes München zu erfassen, die in ausreichender Zahl aufzustellen sind. Mit der Abfuhr dieser Abfälle muss der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) beauftragt werden (§ 3 Abs. 1 und 2 der städtischen Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung).

Beratung und Tonnenbestellung beim AWM:
vertrieb.awm@muenchen.de, Telefon 089/233-31253, Fax 089/233-31245

- **Speise- und Küchenabfall mit tierischen Bestandteilen**
Diese sind getrennt in Speiseabfalltonnen zu erfassen und über eine Tierkörperbeseitigungsanlage zu beseitigen.

Auskunft zur Tierkörperbeseitigung und zu geeigneten Entsorgungsanlagen beim AWM unter tierkoerperbeseitigung.awm@muenchen.de, Telefon 089/233- 31066 oder - 31172